

**Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Änderungen in § 4 – Verweis auf Anlage 1**

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
27.09.2016**

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) teilt die Einschätzung des Beschlussentwurfs, dass die Übermittlung der Anlagen der Bedarfsplanungs-Richtlinie an die Landesausschüsse bundeseinheitlich gehandhabt werden soll. Die BPTK teilt ferner die Einschätzung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), dass Anlage 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Informationen enthält, die für die Beurteilung der regionalen Versorgungssituation vor Ort von **entscheidender** Bedeutung sind.

Aus diesem Grund hält die BPTK die Regelung im Beschlussentwurf hierzu nicht für ausreichend. Die Informationen der Anlage 1 sind nämlich nicht nur für den Landesausschuss von entscheidender Bedeutung, sondern für alle Stellen, denen die Aufgabe gesetzlich übertragen wurde, sich mit Fragen der Versorgung zu befassen. Dazu gehören nach den Heilberufe- und Kammergesetzen auch die Heilberufekammern.

Die Anlage 1 enthält zudem keinerlei einzelnen Personen zuordenbare Daten. Die BPTK schlägt daher vor, nicht nur eine Übermittlung an den Landesausschuss vorzusehen, sondern vorzuschreiben, dass zu diesem Zeitpunkt die Anlage 1 von den Kassenärztlichen Vereinigungen auch auf geeignete Weise zu veröffentlichen ist. Die Formulierung „auf geeignete Weise“ ermöglicht es den Kassenärztlichen Vereinigungen, die Anlage beispielsweise elektronisch zu veröffentlichen, sodass dies nur mit zu vernachlässigenden Kosten verbunden ist.

Im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung sind über die Anlage 1 hinaus die Informationen der Anlage 2.4 für die Versorgung von entscheidender Bedeutung. Die BPTK plädiert daher dafür, die Anlage 2.4 in die Regelung mit einzubeziehen.

Durch die Veröffentlichung entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringung und Leistungserbringer, sodass die Ausführungen zur Bürokratiekostenermittlung im Beschlussentwurf nicht geändert werden müssen.

Die BPTK schlägt vor, I a) des Beschlussentwurfs wie folgt neu zu fassen:

a) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen erstellen die Anlage 1 und die Anlage 2.4 dieser Richtlinie jährlich in aktualisierter Form, stellen sie

dem Landesausschuss zur Verfügung und veröffentlichen sie zum selben Zeitpunkt auf geeignete Weise.“